

## A-4 Anpassungen und Änderungen

Der Richtplan muss einerseits beständig, andererseits veränderbar sein. Haben sich die Verhältnisse geändert, stellen sich neue Aufgaben oder ist eine gesamthafte bessere Lösung möglich, so wird der Richtplan überprüft und nötigenfalls angepasst (Art. 9 Abs. 2 RPG).

Das Raumplanungsrecht sieht drei Formen von Richtplanänderungen vor: die gesamthafte Überprüfung, die Anpassung und die Fortschreibung.

Eine gesamthafte Überprüfung und nötigenfalls Überarbeitung des Richtplans wird in der Regel alle zehn Jahre vorgenommen (Art. 9 Abs. 3 RPG, § 67 Abs. 2 PBG). Die Revision wird in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den Regionalplanungsorganisationen sowie den Nachbarkantonen vorgenommen.

Richtplananpassungen erfolgen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben, sich bedeutende neue Aufgaben stellen oder eine bessere Lösung möglich ist (Art. 9 Abs. 2 RPG, § 67 Abs. 1 PBG). Alle betroffenen Behörden können eine Richtplananpassung beantragen. Eine Anpassung setzt eine Gesamtbeurteilung, ein Vernehmlassungs- und Mitwirkungsverfahren und einen Beschluss des Regierungsrates voraus.

Fortschreibungen werden vorgenommen, wenn der Richtplan geringfügig geändert wird, das heisst, wenn die räumlichen und sachlichen Auswirkungen unbedeutend sind. Die Aufnahme von Vorhaben in die Kategorie Vororientierung oder die Streichung von Vorhaben, die verwirklicht sind, gelten als Fortschreibungen. Fortschreibungen erfolgen ohne formelles Verfahren, das heisst, sie unterstehen keinem Mitwirkungs-, Beschluss- und Genehmigungsverfahren.

Änderungsverfahren	Zeitpunkt	Zuständigkeit
<b>Gesamthafte Überprüfung und Überarbeitung</b>	in der Regel alle 10 Jahre	Regierungsrat*
<b>Anpassung</b> Aufnahme von Vorhaben in die Kategorie Festsetzung oder Zwischenergebnis; Beschlüsse und Planungsgrundsätze; Aufträge an Kanton, Gemeinden und Regionalplanungsorganisationen.	nach Bedarf	Regierungsrat*
<b>Fortschreibung</b> Aufnahme von Vorhaben in die Kategorie Vororientierung; Abweichungen und Änderungen von geringfügiger räumlicher und sachlicher Bedeutung; Vorhaben die verwirklicht sind.	jährlich	Bau- und Justizdepartement

\* Jede Anpassung des Richtplans muss vom Bundesrat genehmigt werden.

## Beschlüsse

### Planungsgrundsätze

Die folgenden Instanzen können eine Änderung des Richtplans beantragen:

A-4.1

- Gemeinderat
- Vorstand einer Regionalplanungsorganisation im Auftrag der Mehrheit der betroffenen Gemeinden
- Departement
- Kantonsrat mittels Auftrag
- Bundesstellen [über das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)]
- Nachbarkantone